

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 8. Juni 1937.)

Am 8. Juni 1937 hat Herr Otto Köcher dem Bundesrat sein Beglaubigungsschreiben als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister des Deutschen Reiches bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft überreicht.

(Vom 11. Juni 1937.)

Als Delegierter des Bundesrats an dem vom 16.—23. Juni 1937 im Haag stattfindenden XVII. internationalen Landwirtschaftskongress wird bezeichnet: Herr Nationalrat Carnat, Tierarzt, in Delsberg.

Als Delegierter des Bundesrats an dem am 15. und 16. Juni 1937 im Haag stattfindenden II. internationalen Kongress der landwirtschaftlichen Presse wird bezeichnet: Herr Dr. Feisst, Vizedirektor der Abteilung für Landwirtschaft des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, in Bern.

Als Delegierter des Bundesrats an dem vom 18.—25. Juli 1937 in Paris stattfindenden XIV. internationalen Architektenkongress wird bezeichnet: Herr Léon Jungo, Direktor der eidgenössischen Bauten, in Bern.

421

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im Pflästereigewerbe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1,
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der
Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Ver-
ordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Pflästereigewerbe.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Die Lehrlingsausbildung im Pflästereigewerbe erstreckt sich ausschliesslich auf den Beruf des Pflästerers.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt 3 Jahre.

Für den Lehrling, der bereits als Stosser (Hilfsarbeiter) mindestens ein Jahr Berufspraxis hat, beträgt die Lehrzeitdauer zwei Jahre.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.

Ein Betrieb, in dem der Meister allein oder mit einem gelernten Pflästerer tätig ist, darf jeweils nur einen Lehrling ausbilden.

In Betrieben, die im Jahresdurchschnitt 2 bis 4 gelernte Pflästerer beschäftigen, darf ein zweiter Lehrling angenommen werden, wenn der erste die Hälfte seiner vertraglichen Lehrzeit bestanden hat.

Betriebe mit einem Jahresdurchschnitt von 5 bis 8 gelernten Pflästerern dürfen jeweils 3 Lehrlinge ausbilden. Diese sollen sich möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Kein Betrieb darf gleichzeitig mehr als 3 Lehrlinge annehmen.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes über die Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Mangel einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt möglichst auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

3. Lehrprogramm.

Allgemeines.

Der Lehrling soll in erster Linie an genaues und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches Arbeiten gewöhnt werden. Er ist zur Ordnung bei der Ausübung des Berufes auf den Baustellen und Lagerplätzen sowie im Magazin anzuhalten und von Anfang an möglichst zu allen beruflichen Arbeiten heranzuziehen.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling folgende Berufskennnisse zu vermitteln:

Eigenschaften, Behandlung und Verarbeitung der gebräuchlichsten Materialien. Ergiebigkeit der Steinsorten. Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Abstecken, Flächenvorausmasse und Materialbedarfsbestimmungen. Handhaben, Behandeln und Instandstellen der Werkzeuge und Arbeitsgeräte. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen.

Erstes Lehrjahr.

Üben im Handhaben der Werkzeuge und Gerätschaften durch Mithilfe bei den vorkommenden Berufsarbeiten. Ausbildung im Stossen und in den Unterbauarbeiten, wie Geröll-, Kies- und Steinbettunterlagen. Mithilfe beim Abstecken; Einführung in einfache Pflasterungsarbeiten, in Ausfug- und Flickarbeiten und in das Steinrichten.

Zweites Lehrjahr.

Wiederholen der Arbeiten des ersten Lehrjahres. Ausbildung im Ausführen der wichtigsten Pflasterungsarten, wie Schichten-, Bogen- und Wildpflaster; Versetzen von Bund- und Bordsteinen, Stellplatten und Stellsteinen; Zubereitung von Beton und Untergiessen von Randsteinen. Steinrichten zum Einspitzen. Selbständiges Ausführen von Absteckungen.

Drittes Lehrjahr.

Förderung in den einzelnen Arbeiten und Arbeitsmethoden des ersten und zweiten Lehrjahres. Selbständiges Ausführen aller auf der Baustelle, dem Lagerplatz und im Magazin vorkommenden Berufsarbeiten, mit Einbezug der Materialbedarfsbestimmungen und unter besonderer Berücksichtigung des benötigten Zeitaufwandes. Kontrolle der Höhenlage.

Anmerkung: Bei verkürzter Lehrzeit ist das vorstehende Lehrprogramm sinngemäss anzuwenden.

4. Übergangsbestimmung.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

5. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. August 1937 in Kraft.

Bern, den 25. Mai 1937.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Obrecht.

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Pflästereigewerbe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe des Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni
1930 über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Ver-
ordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschluss- prüfung im Pflästereigewerbe.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung und Berufs-
kenntnisse);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung,
Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen be-
ziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Aus-
übung seines Berufes als Pflästerer nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse
besitzt.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei
in erster Linie Fachleute in Frage kommen, die einen Expertenkurs mit Erfolg
bestanden haben. Die Arbeitsprüfung ist von einem Experten gewissenhaft
zu überwachen. Die Prüfung in den Berufskenntnissen sowie die Beurteilung
der Prüfungsarbeiten hat dagegen in Anwesenheit von zwei Experten zu
erfolgen.

Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling
sind sein Arbeitsplatz sowie das nötige Material und das Werkzeug anzuweisen
und die Prüfungsaufgaben zu erklären. Der Experte hat den Prüfling in ruhiger
und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

3. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert 2 Tage.

a. Arbeitsprüfung ca. 15 Stunden;

b. Berufskennntnisse ca. 1 Stunde.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

4. Prüfungsstoff.

a. Arbeitsprüfung.

Die Arbeitsprüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Absteckungsarbeiten. Ausführen von Schichten- und Bogenpflaster; Versetzen von Bund- oder Bordsteinen und Stellplatten oder Stellsteinen. Steinrichten und Stossen. Flickarbeit.

Besonderer Wert ist zu legen auf fachgemässe Ausführung, Arbeitseinteilung und Handfertigkeit.

b. Berufskennntnisse.

Die Prüfung ist möglichst anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde: Herkunft, Eigenschaften, Behandlung und Verarbeitung der gebräuchlichsten Materialien.

Werkzeuge und Geräte: Verwendung, Behandlung und Unterhalt.

Allgemeine Fachkenntnisse: Beschreibung der Arbeitsvorgänge bei der Ausführung der einzelnen Berufsarbeiten. Abstecken, Flächenausmass, Kontrolle der Höhenlage. Ergiebigkeit der Steinsorten und Materialbedarfsbestimmung. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen bei der Berufsausübung.

5. Beurteilung und Notengebung.

Allgemeines.

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind: fachgemässe und genaue Ausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und verwendete Arbeitszeit. Für jede Arbeit hat der Prüfling die benötigte Zeit aufzuschreiben.

Auf Angaben des Prüflings, er sei in gewisse Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Experten haben die für die einzelnen Prüfungspositionen einzutragenden Noten nach einer Skala zu erteilen, in der 1 die beste, 5 die schlechteste Note bedeutet. Halbe Noten sind von 1—3 zulässig.

- 1 = sehr gut: für qualitativ und quantitativ vorzügliche Leistung;
- 2 = gut: für saubere, mit geringen Fehlern behaftete Arbeit;
- 3 = genügend: für noch annehmbare Arbeit;
- 4 = ungenügend: für eine Arbeit, die den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Pflästerer zu stellen sind, nicht entspricht;
- 5 = unbrauchbare Arbeit.

Die Note der Arbeitsprüfung und diejenige in den Berufskennntnissen bildet je das Mittel aus den nachstehenden Prüfungspositionen und ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Das entsprechende Formular kann vom Verband Schweizerischer Pflasterermeister unentgeltlich bezogen werden.

Arbeitsprüfung.

Für die Beurteilung dieser Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

Pos. 1: Schichtenpflaster

- » 2: Bogenpflaster.
- » 3: Versetzen von Bund- oder Bordsteinen.
- » 4: Versetzen von Stellplatten oder Stellsteinen.
- » 5: Steinrichten, Stossen, Flickarbeit.

Berufskennntnisse.

Pos. 1: Materialkunde.

- » 2: Werkzeuge und Geräte.
- » 3: Allgemeine Fachkenntnisse.

Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden drei Noten, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist, ermittelt wird:

Note der Arbeitsprüfung,

Note in den Berufskennntnissen,

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. August 1937 in Kraft.

Bern, den 25. Mai 1937.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Obrecht.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1937	1936	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende April	975	588	+ 387
Mai	260	133	+ 127
Januar bis Ende Mai	1235	721	+ 514

Bern, den 12. Juni 1937.

421

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Ausschreibungen von Bauarbeiten.

Waffenplatz Thun.

Über die Erd-, Maurer-, Eisenbeton-, Kanalisations-, Zimmer-, Spengler- und Bedachungsarbeiten (Kiesklebedach) für ein Materialdepot in Thun wird Konkurrenz eröffnet.

Pläne, Bedingungen und Angebotsformulare sind im eidgenössischen Baubureau in Thun aufgelegt.

Die Offerten sind verschlossen mit der Aufschrift: „Angebot für Materialdepot Thun“ bis und mit dem 21. Juni 1937 franko einzureichen an die

420

Direktion der eidg. Bauten.

Bern, den 5. Juni 1937.

(2..)

Über folgende Bauarbeiten wird Konkurrenz eröffnet:

Zeughausanlagen in Moudon, Uster, Affoltern am Albis, Mellingen, Lenzburg, Gelterkinden, Oensingen und Interlaken.

Glaser- und Schreinerarbeiten; hölzerne Rolladen; eiserne und hölzerne Kipptore; Verglasung; Gipserarbeiten; Bodenbeläge und Unterlagsböden; Plättliböden, Parquet, Riemenböden, fugenlose Böden; Wandbeläge (Plättli); Malerarbeiten und Aufziehen von Tapeten.

Zeughausanlage in Lyss.

Glaser- und Schreinerarbeiten; eiserne und hölzerne Kipptore; Verglasung; fugenlose Böden; Malerarbeiten.

Zeughausanlage in Frauenfeld.

Glaser- und Schreinerarbeiten; Verglasung; Malerarbeiten.

Zeughausanlagen in Wil (St. Gallen), Langnau i. E. und Wangen a. A.

Glaser- und Schreinerarbeiten; eiserne und hölzerne Kipptore; Verglasung; Malerarbeiten.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1937
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.06.1937
Date	
Data	
Seite	101-107
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 302

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.